

6. *unterstreicht* die zwingende Notwendigkeit der prompten Entsendung der Truppe und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die rasche und effiziente Durchführung zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans oder ihren Nachfolger *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und der Truppe volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihr Mandat vollständig durchführen kann;

8. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans oder ihrem Nachfolger auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

9. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans oder ihren Nachfolger *auf*, ihre im Umfassenden Friedensabkommen²⁹⁰ eingegangene Verpflichtung zur friedlichen Regelung des endgültigen Status von Abyei umgehend zu erfüllen, und fordert sie auf, die von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union für Sudan vorzulegenden Vorschläge zur Regelung dieser Angelegenheit in redlicher Absicht zu prüfen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte stattfindet und dass die Ergebnisse in seine Berichte an den Sicherheitsrat aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens³⁰⁷ unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens dreißig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechzig Tage Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, die Rolle der Truppe bei der Durchführung des Abkommens spätestens drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen;

13. *ersucht*

nationalen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit festzulegen,

unter Betonung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Friedenskonsolidierungskonzepts, das die Kohärenz zwischen den Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit stärkt und die tieferen

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, den Kreis verfügbarer ziviler Sachverständiger, insbesondere Frauen sowie Sachverständiger aus Entwicklungsländern, die beim Ausbau nationaler Kapazitäten behilflich sein können, zu erweitern und zu vertiefen, und den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und anderen Partnern nahelegend, die Zusammenarbeit und Koordinierung zu stärken, um sicherzustellen, dass der einschlägige Sachverstand mobilisiert wird, um die Regierung und das Volk der Republik Südsudan entsprechend ihren Bedürfnissen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung zu unterstützen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. April 2009³⁰⁹ und vom 16. Juni 2010³¹⁰ über Kinder und bewaffnete Konflikte und Kenntnis

über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan und des Abkommens vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011

4. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Kapazitäten und in den Gebieten, in denen ihre Einheiten im Einsatz sind, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr in Ziffer 3 b) iv) bis vi) festgelegtes Schutzmandat wahrzunehmen;

5. *ersucht* die Regierung Sudans und die Regierung der Republik Südsudan, bis zum 20. Juli 2011 Modalitäten für die Durchführung des Abkommens vom 29. Juni 2011 über die Grenzüberwachung vorzuschlagen, und ersucht die Mission für den Fall, dass die Parteien dies nicht tun, etwaige Bewegungen von Personal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Grenze zu Sudan zu beobachten und zu melden;

6. *verlangt*, dass die Regierung der Republik Südsudan und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der Mission voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Südsudan garantieren;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Mission bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch in die und aus der Republik Südsudan gebracht werden;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu gestatten;

9. *verlangt*, dass alle Parteien, insbesondere Rebellenmilizen und die Widerstandsarmee des Herrn, alle Formen der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen gegenüber der Zivilbevölkerung in Südsudan, insbesondere die geschlechtsspezifische Gewalt einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexuellen Missbrauchs, sowie alle Verstöße und Missbrauchshandlungen gegen Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz, ihre Tötung, Verstümmelung und Entführung, sofort einstellen, im Hinblick auf konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt im Einklang mit Resolution 1960 (2010) und von Gewalt und Missbrauchshandlungen gegenüber Kindern;

10. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsarmee *auf*, den von den Vereinten Nationen und der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee am 20. November 2009 unterzeichneten Aktionsplan zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, der im November 2010 auslief, zu erneuern, und ersucht die Mission, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen, und ersucht ferner den Generalsekretär, in den Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan den Kinderschutz zu stärken und sicherzustellen, dass die Lage der Kinder fortwährend überwacht und darüber berichtet wird;

11. *legt* der Regierung der Republik Südsudan *nahe*, wichtige internationale Menschenrechtsverträge und -übereinkünfte, einschließlich derjenigen, die sich auf Frauen und Kinder, auf Flüchtlinge und auf Staatenlosigkeit beziehen, zu ratifizieren und anzuwenden, und ersucht die Mission, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an den noch offenen Fragen in Zusammenhang mit dem Umfassenden Friedensabkommen²⁹⁰ und an den Regelungen nach der Unabhängigkeit zu verbessern und die südsudanesischen Frauen verstärkt in die öffentliche Entscheidungsfindung auf allen Ebenen einzubeziehen, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen, die Unterstützung von Frauenorganisationen und das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe;

13. *fordert* die Behörden der Republik Südsudan *auf*, Straflosigkeit zu bekämpfen und alle Urheber von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, auch soweit sie von illegalen bewaffneten Gruppen oder Elementen der Sicherheitskräfte der Republik Südsudan verübt werden, zur Rechenschaft zu ziehen;

14. *fordert* die Regierung der Republik Südsudan *auf*, anhaltende, willkürliche Inhaftierungen zu beenden und mittels Rat und technischer Hilfe und in Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern ein sicheres und humanes Strafvollzugssystem zu errichten, und ersucht die Mission, die Regierung in dieser Hinsicht zu beraten und zu unterstützen;

15. *fordert* die Mission *auf*, sich mit der Regierung der Republik Südsudan abzustimmen und sich an den regionalen Koordinierungs- und Informationsmechanismen zu beteiligen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern und die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsbemühungen im Lichte der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn in der Republik Südsudan zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seine vierteljährlichen Berichte über die Mission eine Zusammenfassung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen der Mission, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den regionalen und internationalen Partnern im Hinblick auf das Vorgehen gegen die Bedrohungen durch die Widerstandsarmee des Herrn aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung die entsprechenden, derzeit von der Mission der Vereinten Nationen in Sudan wahrgenommenen Aufgaben zusammen mit der geeigneten personellen und logistischen Ausstattung, die für die Wahrnehmung des neuen Aufgabenspektrums erforderlich ist, zu übertragen und mit der geordneten Liquidation der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu beginnen;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen zu ergreifen, und genehmigt im Rahmen der in Ziffer 1 festgelegten Obergrenze für die Gesamttruppenstärke die entsprechende Verlegung von Soldaten anderer Missionen, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder und unbeschadet der Erfüllung des Mandats dieser Missionen der Vereinten Nationen;

18. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, mit der Regierung der Republik Südsudan, dem Landesteam der Vereinten Nationen sowie bilateralen und multilateralen Partnern einschließlich der Weltbank zusammenzuarbeiten und dem Rat innerhalb von vier Monaten über einen Plan Bericht zu erstatten, wie das System der Vereinten Nationen konkrete Friedenskonsolidierungsaufgaben unterstützen wird, insbesondere die Reform des Sicher-

die Mission vorzulegen und ihn danach regelmäßig alle vier Monate über die Fortschritte unterrichtet zu halten;

20. *betont*, dass die Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011